



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den Datenschutz

Hinweise zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Aufgrund der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (8. SARS-CoV-2-EindV) ist in bestimmten Situationen eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend zu tragen. Dies gilt gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, für Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitpersonen und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren und für Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (z. B. durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen. Wer sich auf eine Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beruft, muss den Grund für die Ausnahme glaubhaft machen. Glaubhaftmachung ist mehr als eine Behauptung, verlangt jedoch keinen „Vollbeweis“. Darzulegen sind die Umstände, die das Eingreifen eines Befreiungsgrundes als wahrscheinlich erscheinen lassen.

Dies kann auch durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgen, insbesondere zur Vermeidung der Offenbarung von besonders geschützten Gesundheitsinformationen. Ob die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar oder nicht möglich ist, ist als medizinische Frage in die Bewertung des Arztes gestellt. Entgegen der Auffassung einiger gerichtlicher Entscheidungen in anderen Ländern ist das Anfordern von näheren Begründungen oder gar Diagnosen bei Vorlage eines ärztlichen Attests in der Regel weder geeignet noch erforderlich (Grundsatz der Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO). Bedenken wegen möglicher Bescheinigungen aus Gefälligkeit bzw. aus dem Internet sind zwar nachvollziehbar. Die Erhebung einzelner Gesundheitsdaten über die ärztliche Feststellung hinaus ist jedoch nicht geboten. Der Darlegungslast für den Ausschlussgrund dürfte in der Regel durch ein einfaches ärztliches Attest hinreichend Rechnung getragen sein. Die Abfrage weiterer medizinischer Informationen erscheint nicht geeignet, da dies kurzfristig dazu führen würde, dass auch Bescheinigungen aus Gefälligkeit bzw. aus dem Internet derartige Daten aufführen. Bei begründetem Zweifel kann man im besonderen Einzelfall ein amtsärztliches Attest als milderer Mittel verlangen. Bei flüchtigen Zugangskontrollen erscheint es auch nicht praktikabel, medizinische Details oder gar Diagnosen zu prüfen. Zudem erwähnt die Begründung der 8. SARS-CoV-2-EindV, dass spezielle ärztliche Atteste „ausdrücklich nicht erforderlich“ sind. Es könne bereits eine plausible Erklärung des Betroffenen ausreichen. Die Anforderungen sind daher niedrigschwellig anzusetzen, um die Ausnahmen nicht durch überhöhte Anforderungen bei der Einlasskontrolle außer Kraft zu setzen. Ein erheblicher Grundrechtseingriff durch Abfrage sensibler medizinischer Informationen ist daher in der Regel nicht gerechtfertigt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Anfertigung und Speicherung von Kopien von ärztlichen Bescheinigungen bzw. die Speicherung von Originalen in der Regel nicht erforderlich und damit unzulässig ist (Grundsatz der Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 lit. c) DS-GVO). Zu Dokumentationszwecken reicht ein Vermerk aus, dass die Ausnahme durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht wurde.

Impressum

Herausgeber:
Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0
poststelle@fd.sachsen-anhalt.de
<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Stand: November 2020